



Geschäftsordnung

Präambel:

Die am 11.05.2018 durch die Mitgliederversammlung geänderte und im Ganzen neu gefasste Satzung wurde am 27.12.2018 beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR1047 in das Vereinsregister eingetragen und löst die bis dahin gültige Satzung in der Fassung vom Januar 2004 ab. Gemäß § 20 der eingetragenen Satzung kann die Mitgliederversammlung des Vereins Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung beschließen, in der alle das Vereinsleben betreffenden Fragen geregelt werden, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind.

Ferner sind die

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Schießordnung
- Hallenordnung

Teile der Geschäftsordnung.

§ 1

Pflichten des geschäftsführenden Vorstands und erweiterten Vorstands

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, an den einberufenen Vorstandssitzungen teilzunehmen und über Verhandlungen, auf deren Vertraulichkeit vom Vorsitzenden besonders hingewiesen ist oder die, die persönliche Angelegenheiten betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat den Ausschluss aus dem erweiterten Vorstand zu erwarten.

§ 2

Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und einsetzen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist Ausschussleiter. Jedes Vereinsmitglied kann Teil eines Ausschusses werden.

Der Ausschussleiter berichtet an den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann dem Ausschussleiter Weisungen erteilen, die dieser ausführt.



§ 3

Diensteinteilung für die Offiziere an den Schützenfesttagen

Bei Bedarf kann eine Aufgabenverteilung an Schützenfesttagen an die Offiziere des erweiterten Vorstandes erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Königs

Der König wählt die Königin aus, die volljährig sein sollte.

Der Schützenkönig und seine Königin sind die Repräsentanten des Heimatschutzvereins. Die Königswürde beginnt mit der Königsproklamation und der Übergabe der Königskette nach dem Vogelschießen und endet mit dem Tage des darauffolgenden Königsschießens. Der König bestimmt maximal acht Schützen zu seinen Königsadjutanten. Diese bilden mit Ihren Damen den Hofstaat. Eine Ablehnung der Adjutantenfunktion sollte nicht erfolgen. Von der Anzahl der Königsadjutanten kann in Abstimmung mit dem Vorstand abgewichen werden. Der König sollte den Einladungen des Kreisschützenbundes folgen.

§ 5

Jubilarfeier

Der erweiterte Vorstand veranstaltet jedes Jahr eine Feier für alle Jubilare.

§ 6

Spielmannszug

Zu den Veranstaltungen des Heimatschutzvereins hat sich der Spielmannszug nach Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Spielmannszuges im Heimatschutzverein ist freiwillig.

Entsteht beim Eintritt eines Mitgliedes des Spielmannszuges in den Heimatschutzverein bei Vollendung des 18. Lebensjahr ein lückenloser Übergang, so werden die Mitgliedsjahre des Spielmannszuges auf die des Heimatschutzvereins angerechnet.



Beitragsordnung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 EUR und das Schussgeld in Höhe von 10,00 EUR bis April eines Jahres zu zahlen.

Alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, sind vom Jahresbeitrag befreit.

Jeder Schütze ist verpflichtet Änderungen der Bankdaten und der Wohnadresse dem Verein mitzuteilen. Mahnkosten gehen zu Lasten des säumigen Schützen.



Ehrenordnung

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist solchen Personen vorbehalten, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliedsversammlung mit mehrheitlicher Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte.
2. Vorstandsmitglieder, die ihre Funktion über einen Zeitraum von 12 Jahren ununterbrochen wahrgenommen haben, können der Mitgliederversammlung zur Wahl des Ehrenobersts, Ehrenhauptmann, Ehrenleutnant, Ehrenoffizier, etc. vorgeschlagen werden.
3. Vorstandsmitglieder, die ihre Funktion nicht für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Jahren innehatten, jedoch insgesamt 15 Jahre im Vorstand tätig waren, können der Mitgliederversammlung zur Wahl zum Ehrenoberst, Ehrenhauptmann, Ehrenleutnant, Ehrenoffizier, etc. vorgeschlagen werden.
4. Vorstandsmitglieder, die 18 Jahre Teil des Vorstandes waren, erhalten für die in diesem Zeitraum höchste ausgeübte Funktion den Ehrentitel. Voraussetzung hierfür ist, dass sie diesen Titel mindestens eine ganze Wahlperiode innehatten.
5. Beförderungen:
 - a. Nach sechs Jahren Vorstandsarbeit 1. Pickel
 - vom Feldwebel zum Leutnant
 - b. Nach zwölf Jahren Vorstandsarbeit 2. Pickel
 - vom Leutnant zum Oberleutnant
 - c. Nach 15 Jahren Vorstandsarbeit: Verdienstorden
6. Verdienstorden können für besondere Verdienste durch Beschluss des Vorstands verliehen werden.
7. Ehrungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft werden durch die Verleihung eines Ordens vollzogen nach:

25 Jahren Mitgliedschaft

40 Jahren Mitgliedschaft

50 Jahren Mitgliedschaft

60 Jahren Mitgliedschaft



Schießordnung

1. Zum Schießen auf den Vogel sind nur Mitglieder zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gemäß § 5 und § 6 der Satzung erfüllt haben. Der Schütze, der den Vogel bzw. den Rest des Vogels von der Stange schießt, wird vom Oberst oder seinem Stellvertreter zum König ausgerufen. Solange sich der Schützenvogel noch im Kugelfang befindet ist kein Schuss auf die Fässer erlaubt. Sollte der Schütze mit einem direkten Schuss die Fässer treffen, obwohl sich der Vogel noch im Kugelfang befindet, muss er den doppelten Wert des Fasses entrichten. Über Streitfälle entscheidet der Schießmeister.
2. König kann nur ein männliches Vereinsmitglied werden. Die Königswürde darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Der Oberst und der Hauptmann entscheiden, wenn die Gültigkeit des Königsschusses oder der Prinzenschüsse angezweifelt werden.
3. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss vom Königsschießen führen können, sind die Außerachtlassung der Anweisungen des Schießwartes sowie die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
4. Der Kronprinz nimmt bei Verhinderung oder dem Ausfall des Königs dessen Aufgaben wahr. In Ausnahmefällen kann, in Abstimmung mit dem Vorstand, auch eine andere Person für die Königsvertretung benannt werden.
5. Der Schützenkönig und der Hofstaat erhalten am Dienstag nach dem Schützenfest das Schussgeld (Aufteilung jeweils 50/50). Die Höhe des Schussgeldes legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Werden die Aufgaben des Schützenkönigs vom Kronprinzen oder einem Dritten wahrgenommen, so erhält dieser das Schussgeld.
7. Das Vogelschießen gilt als beendet, wenn der Vogel (bzw. der Rest des Vogels) bis 21.00 Uhr nicht von der Stange geschossen worden ist und kein Königsanwärter erkennbar ist. In diesem Fall hat der Verein für dieses Jahr keinen Schützenkönig. Es wird kein Schützenfest oder Heimatfest durchgeführt. Das Schussgeld erhält die Musikkapelle.



Hallenordnung

§ 1

Aufgaben des Hallenwarts

Die Aufgaben des Hallenwarts umfassen:

1. die Einweisung der Hallenbenutzer in die sachgerechte Handhabung der technischen Einrichtungen der Halle.
2. die Durchführung bzw. Beauftragung kleiner Reparaturen und Wartungsarbeiten.
3. die Sorge für Ordnung und Sauberkeit in und um die Schützenhalle.
4. die Überwachung der technischen Installation im Hinblick auf deren Funktionstüchtigkeit und Frostsicherheit (etc.).
5. der ökonomische Umgang mit Inventar und Vorrichtungen der Schützenhalle, insbesondere der Heizungsanlage.
6. die Erstellung eines Jahresberichts (Ein- und Ausgaben) zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 2

Verfahren bei der Vermietung der Halle

Der Hallenwart entscheidet über die Vermietung der Halle an Mitglieder oder Dritte zu privaten Zwecken.

Bei seiner Verhinderung entscheidet der Oberst.

§ 3

Bestandteil des Mietvertrages

Diese Hallenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem Heimatschutzverein Holtheim („Vermieter“) und dem Mieter der Schützenhalle.

Die Benutzung der Schützenhalle geschieht auf eigene Gefahr. Der Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird grundsätzlich empfohlen.



Bei der Anmietung müssen dem Schützenverein die Personalien des Mieters (nur natürliche Personen) sowie der Zweck der Veranstaltung genannt werden. Falsche Aussagen führen zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 4

Übergabe und Abnahme der Schützenhalle

Die Übergabe / Abnahme der Schützenhalle findet durch eine Begehung des Gebäudes mit dem Hallenwart oder einem Vorstandsmitglied des Schützenvereins gemeinsam mit dem Mieter statt.

§ 5

Mietvertrag

Für die Vermietung der Halle wird der sich in Anlage 2 dieser Geschäftsordnung befindliche Mietvertrag genutzt.

§ 6

Schadensfall

Im Bereich der Schützenhalle gilt das Verursacherprinzip, so dass der Mieter dem Vermieter gegenüber alleinverantwortlich ist für Schäden an der Halle, an Vereinseigentum, dem Abhandenkommen von Vereins- und Gäste-Eigentum, sowie Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen im Umfeld der Halle. Das Einlagern von Getränken und sonstigem persönlichen Eigentum obliegt dem alleinigen Risiko des Mieters bzw. seines Lieferanten. Für eventuelle Verluste haftet der Vermieter nicht.

§ 7

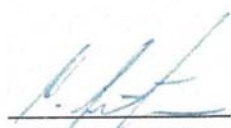
Nutzung durch rechts-/ linksextreme Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen

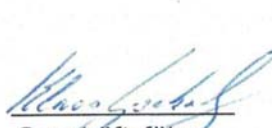
Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechts- / linksextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher/innen der Veranstaltung. Bei Zuwiderhandeln behält sich der Vermieter vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

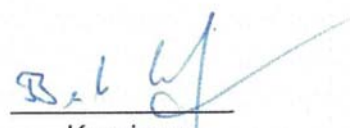
Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Hallenordnung trägt der allein Mieter.

Holtheim, den 11.05.2018


Oberst


Hauptmann


Geschäftsführer


Kassierer